



Brüssel, den 5. Oktober 2016
(OR. en)

12963/16

PECHE 354
DELACT 209

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	4. Oktober 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2016) 6272 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 4.10.2016 zur Erstellung eines Rückwurfplans für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten in der Nordsee und in den Unionsgewässern der ICES-Division IIa

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2016) 6272 final.

Anl.: C(2016) 6272 final



Brüssel, den 4.10.2016
C(2016) 6272 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 4.10.2016

**zur Erstellung eines Rückwurfplans für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten in
der Nordsee und in den Unionsgewässern der ICES-Division IIa**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Ein wichtiges Ziel der Grundverordnung für die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP)¹ ist die schrittweise Abschaffung der Rückwürfe in allen Fischereien der EU. Seit dem 1. Januar 2016 gilt die Anlandeverpflichtung für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten in der Nordsee. In der Grundverordnung ist zudem eine stärkere Regionalisierung vorgesehen, wodurch das Mikromanagement auf Unionsebene beendet und dafür gesorgt werden soll, dass die Vorschriften an die Besonderheiten der einzelnen Fischereien und Meeresgebiete angepasst werden.

Die Grundverordnung schreibt vor, dass die Einzelheiten der Umsetzung der Anlandeverpflichtung und spezifische Flexibilitätsmechanismen in Form von Mehrjahresplänen oder, wenn keine solchen Pläne vorliegen, durch sogenannte Rückwurfpläne festgelegt werden müssen. Diese Rückwurfpläne sind als Übergangsmaßnahme mit einer maximalen Laufzeit von drei Jahren angelegt. Sie werden als gemeinsame Empfehlungen mehrerer Mitgliedstaaten derselben Region oder desselben Meeresbeckens ausgearbeitet.

Der vorliegende delegierte Rechtsakt ersetzt den derzeitigen Rückwurfplan für Fischereien auf Grundfischarten in der Nordsee (Verordnung (EU) 2015/2440²). Gemäß Artikel 15 Absatz 5 der genannten Verordnung und Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 kann ein Rückwurfplan folgende Elemente umfassen:

- besondere Bestimmungen in Bezug auf Fischereien oder Arten, für welche die Anlandeverpflichtung gilt;
- nähere Beschreibung der Ausnahmen von der Anlandeverpflichtung, wenn Fischereien oder Arten bestimmte Kriterien hinsichtlich hoher Überlebensraten erfüllen;
- Bestimmungen für Ausnahmen wegen Geringfügigkeit;
- Bestimmungen über die Dokumentierung der Fänge;
- Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung;
- technische Maßnahmen.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 stützt sich der vorgeschlagene delegierte Rechtsakt auf die gemeinsame Empfehlung, die die betreffenden Mitgliedstaaten (d. h. Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, die Niederlande, Schweden und das Vereinigte Königreich) mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse an den betreffenden Fischereien in dieser Region erarbeitet und der Kommission vorgelegt haben.

¹ ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22.

² ABl. L 336 vom 23.12.2015, S. 42.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Zur Umsetzung des regionalisierten Ansatzes haben sich die an der Nordsee gelegenen Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse einvernehmlich auf die gemeinsame Empfehlung für den Rückwurfplan für Fischereien auf Grundfischarten in der Nordsee verständigt. Das den Vorsitz führende Land der Regionalgruppe der an der Nordsee gelegenen Mitgliedstaaten („Scheveningen-Gruppe“), Schweden, hat der Kommission am 3. Juni 2016 eine gemeinsame Empfehlung für die Fischereien auf Grundfischarten vorgelegt. Diese enthält u. a.:

- Bestimmungen zur Einführung der Anlandeverpflichtung für bestimmte Bestände in bestimmten Fischereien;
- mehrere Ausnahmen aufgrund hoher Überlebensraten;
- eine Reihe von Ausnahmen wegen Geringfügigkeit;
- eine Bestimmung zur Festsetzung der Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung;
- eine Reihe von Bestimmungen zu speziellen technischen Maßnahmen im Skagerrak.

Entsprechend dem in Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 beschriebenen Verfahren ist diese gemeinsame Empfehlung das Ergebnis von Diskussionen zwischen den an der Nordsee gelegenen Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse, wobei die Standpunkte des Beirats für die Nordsee (NSAC), der für die unter die gemeinsame Empfehlung fallenden Fischereien zuständig ist, berücksichtigt wurden. Für alle genannten Elemente enthält die gemeinsame Empfehlung entsprechende Belege, die die darin enthaltenen Ausnahmen und sonstigen Bestimmungen stützen.

Während der Arbeit an der gemeinsamen Empfehlung gab es einen regelmäßigen und ausführlichen Austausch zwischen der Scheveningen-Gruppe und dem NSAC. Der NSAC wurde eingeladen, an Sitzungen der hochrangigen Scheveningen-Gruppe und der Fachgruppe teilzunehmen, und Vertreter der Mitgliedstaaten wohnten den Sitzungen des NSAC bei. Darüber hinaus wurde der NSAC um Gutachten zu den verschiedenen Bestandteilen des Rückwurfplans gebeten. Der NSAC legte im Dezember 2015 ein Gutachten zur Einführung der Anlandeverpflichtung im Zeitraum 2017-2018 und im Februar 2016 ein Gutachten zu anderen Elementen der gemeinsamen Empfehlung vor. Die Gruppe unterbreitete dem NSAC am 23. Mai 2016 einen vollständigen Entwurf für einen Rückwurfplan. Ein weiteres Gutachten wurde auf der Tagung der hochrangigen Gruppe am 25. Mai 2016 vorgelegt.

In seinem Gutachten verwies der NSAC auf seine Schwierigkeiten, Empfehlungen für die Einführung der Anlandeverpflichtung vorzulegen, ohne über genauere Informationen zur Überarbeitung des Wiederauffüllungsplans für Kabeljau und über Angaben dazu zu verfügen, wie die Probleme im Zusammenhang mit limitierenden Arten gelöst werden sollen. Dem NSAC zufolge könnte möglicherweise für Kaisergranat, Plattfische und Knorpelfische eine Ausnahme aufgrund hoher Überlebensraten vorgesehen werden. Im letzten Beratungspapier des NSAC lag der Schwerpunkt auf den Auswirkungen der Einführung der Anlandeverpflichtung für Kabeljau, Wittling und Schellfisch und es wurden mögliche Probleme mit limitierenden Arten sowie verfügbare Abhilfemaßnahmen analysiert.

Alle Elemente der endgültigen an die Kommission übermittelten gemeinsamen Empfehlung, die vom Rückwurfplan 2016 abwichen, wurden von der zuständigen Sachverständigengruppe des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) (EWG 16-06) und auf der Plenartagung des STECF vom 4. bis 8. Juli 2016 bewertet.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme

Der wichtigste rechtliche Schritt besteht darin, die Maßnahmen zu ergreifen, durch die die Anlande verpflichtet leichter umgesetzt werden kann.

In der Verordnung werden die Arten und Fischereien genannt, für die besondere Maßnahmen gelten, d. h. Ausnahmen aufgrund hoher Überlebensraten und wegen Geringfügigkeit, Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung und technische Maßnahmen.

Rechtsgrundlage

Artikel 15 Absatz 6 und Artikel 18 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sowie die Artikel 18a und 48a der Verordnung (EG) Nr. 850/98.

Subsidiaritätsprinzip

Der Vorschlag fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag fällt in den Anwendungsbereich der Befugnisse, die der Kommission gemäß Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und Artikel 18a der Verordnung (EG) Nr. 850/98 übertragen wurden, und geht nicht über das hinaus, was zur Erreichung des mit diesen Bestimmungen verfolgten Ziels erforderlich ist.

Wahl des Instruments

Vorgeschlagenes Instrument: Delegierte Verordnung der Kommission.

Andere Instrumente wären aus folgendem Grund nicht angemessen: Der Kommission wurde die Befugnis übertragen, im Wege von delegierten Rechtsakten einen Rückwurfplan zu erlassen. Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse haben ihre gemeinsame Empfehlung vorgelegt. Die in der gemeinsamen Empfehlung enthaltenen und in diesen Vorschlag aufgenommenen Maßnahmen beruhen auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und erfüllen alle einschlägigen Anforderungen gemäß Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 4.10.2016

zur Erstellung eines Rückwurfplans für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten in der Nordsee und in den Unionsgewässern der ICES-Division IIa

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates³, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren⁴, insbesondere auf Artikel 18a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zielt darauf ab, Rückwürfe in allen Fischereien der Union durch Einführung einer Anlandeverpflichtung für Fänge aller Arten, die Fangbeschränkungen unterliegen, schrittweise abzuschaffen.
- (2) Gemäß Artikel 15 Absatz 6 der genannten Verordnung ist die Kommission befugt, im Wege delegierter Rechtsakte Rückwurfpläne für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren auf der Grundlage von gemeinsamen Empfehlungen zu erlassen, die die Mitgliedstaaten in Absprache mit den zuständigen Beiräten erarbeitet haben.
- (3) Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, die Niederlande, Schweden und das Vereinigte Königreich haben ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an den Fischereien in der Nordsee. Nach Konsultation des Beirats für die Nordsee haben diese Mitgliedstaaten der Kommission am 3. Juni 2016 eine gemeinsame Empfehlung für einen neuen Rückwurfplan für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten in der Nordsee vorgelegt. Einschlägige wissenschaftliche Gremien legten wissenschaftliche Beiträge vor, die vom Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) geprüft wurden. Am 14. Juli wurden die betreffenden Maßnahmen auf einer Fachtagung erörtert, an der Vertreter aus 28 Mitgliedstaaten und der Kommission sowie – als Beobachter – des Europäischen Parlaments teilnahmen.
- (4) Die in der gemeinsamen Empfehlung enthaltenen Maßnahmen entsprechen Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.

³ ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22.

⁴ ABl. L 125 vom 27.4.1998, S. 1.

- (5) Für die Zwecke der genannten Verordnung umfasst die Nordsee die ICES-Gebiete IIIa und IV. Da einige für den vorgeschlagenen Rückwurfplan relevante Grundfischbestände auch in den Unionsgewässern der ICES-Division IIa vorkommen, empfehlen die betreffenden Mitgliedstaaten, dass der Rückwurfplan auch für die Division IIa gelten soll.
- (6) In der Nordsee gilt die Anlandeverpflichtung gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 spätestens ab dem 1. Januar 2016 für
- die gemischte Fischerei auf Kabeljau, Schellfisch, Wittling und Seelachs,
 - die Fischerei auf Kaisergranat,
 - die gemischte Fischerei auf Seezunge und Scholle,
 - die Fischerei auf Seehecht und
 - die Fischerei auf Tiefseegarnele.

Gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 wurde in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2440 der Kommission⁵ festgelegt, welche Arten ab dem 1. Januar 2016 angelandet werden müssen. Dabei handelt es sich um Seelachs, Schellfisch, Kaisergranat, Seezunge, Scholle, Seehecht und Tiefseegarnele. In der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2440 wurde zudem festgelegt, dass Beifänge von Tiefseegarnelen angelandet werden müssen. Die vorliegende Verordnung sollte die Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2440 bezüglich der anzulandenden Arten übernehmen und zusätzliche Arten und Fischereien festlegen, für die die Anlandeverpflichtung 2017 und 2018 gilt.

- (7) Die betreffenden Mitgliedstaaten machen geltend, dass die in Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 des Rates⁶ festgelegten Vorschriften zum Fischereiaufwand die erfolgreiche Umsetzung der Anlandeverpflichtung für Kabeljau behindern, da die in dem genannten Kapitel festgelegte Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands die zur Anpassung der Befischungsmuster (z. B. Gebiet und Fanggerät) erforderliche Flexibilität einschränkt, sobald die Anlandeverpflichtung eingeführt ist. Die Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 wird derzeit von den gesetzgebenden Organen überarbeitet. Um zu verhindern, dass die Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands und die Anlandeverpflichtung für Kabeljau gleichzeitig gelten, sollte die Anlandeverpflichtung für Kabeljau erst eingeführt werden, wenn die Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands nicht mehr anwendbar ist.
- (8) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2440 wurde eine Ausnahme von der Pflicht zur Anlandung aller Fänge für Arten eingeführt, bei denen hohe Überlebensraten wissenschaftlich nachgewiesen sind (im Folgenden „Ausnahme aufgrund hoher Überlebensraten“); diese gilt für Kaisergranatfänge in der ICES-Division IIIa unter der Bedingung, dass Reusen oder bestimmte Grundschleppnetze verwendet werden. Gemäß der genannten Delegierten Verordnung müssen Mitgliedstaaten, die ein direktes Bewirtschaftungsinteresse in der Nordsee haben, der

⁵ ABl. L 336 vom 23.12.2015, S. 42.

⁶ ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 20.

Kommission zusätzliche wissenschaftliche Informationen zur Begründung der Ausnahmen für die angegebenen Grundschleppnetze vorlegen. Diese Informationen wurden vorgelegt, und der STECF hat sie als ausreichend eingestuft. Daher sollte diese Ausnahme in den neuen Rückwurfplan aufgenommen werden.

- (9) Die gemeinsame Empfehlung enthält eine Ausnahme aufgrund hoher Überlebensraten für Kaisergranatfänge im ICES-Untergebiet IV, die mit bestimmten Fanggeräten unter Verwendung einer Netzgitter-Selektionsvorrichtung gefangen werden.
- (10) Die gemeinsame Empfehlung enthält eine Ausnahme aufgrund hoher Überlebensraten für Seezungenfänge im ICES-Untergebiet IV, die mit bestimmten Fanggeräten und unter bestimmten Bedingungen gefangen werden, die das Überleben der Seezungen begünstigen.
- (11) Auf der Grundlage der in der gemeinsamen Empfehlung vorgelegten und vom STECF geprüften wissenschaftlichen Nachweise und unter Berücksichtigung der Merkmale des Fanggeräts, der Fangmethoden und des Ökosystems sollten diese Ausnahmen für das Jahr 2017 in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden. Die Mitgliedstaaten sollten zusätzliche Daten vorlegen, damit der STECF die Überlebensraten von Kaisergranat und Seezunge, die im ICES-Untergebiet IV mit den betreffenden Schleppnetzen gefangen werden, näher bewerten und die Kommission die betreffende Ausnahme überprüfen kann.
- (12) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2440 wurden Ausnahmen wegen Geringfügigkeit für folgende Fischereien eingeführt:
 - Seezunge, die mit Spiegel- und Kiemennetzen in der ICES-Division IIIa, im ICES-Untergebiet IV und in den Unionsgewässern des ICES-Untergebiets IIa gefangen wird,
 - Seezunge, die mit bestimmten Baumkurren im ICES-Untergebiet IV gefangen wird,
 - Kaisergranat, der mit bestimmten Grundschleppnetzen im ICES-Untergebiet IV und in den Unionsgewässern der ICES-Division IIa gefangen wird, und
 - Seezunge und Schellfisch, die zusammen mit bestimmten Grundschleppnetzen in der ICES-Division IIIa gefangen werden.

In der gemeinsamen Empfehlung wird vorgeschlagen, diese Ausnahmen auch weiterhin anzuwenden. Daher sollten sie in den neuen Rückwurfplan aufgenommen werden.

- (13) Die gemeinsame Empfehlung enthält eine gemeinsame Ausnahme wegen Geringfügigkeit für Seezunge, Schellfisch und Wittling, die mit bestimmten Grundschleppnetzen in der ICES-Division IIIa gefangen werden, eine gemeinsame Ausnahme wegen Geringfügigkeit für Seezunge, Schellfisch und Wittling, die mit Reusen in der ICES-Division IIIa gefangen werden, und für das Jahr 2018 eine Ausnahme wegen Geringfügigkeit für Wittling, der mit Grundschleppnetzen in der ICES-Division IVc gefangen wird.

- (14) Da die Mitgliedstaaten stichhaltige Belege für diese Ausnahmen vorgelegt haben und der STECF in seiner Überprüfung zu dem Ergebnis kam, dass diese Ausnahmen auf fundierten Argumenten dafür beruhen, dass weitere Verbesserungen der Selektivität schwer zu erreichen sind und/oder unverhältnismäßig hohe Kosten beim Umgang mit unerwünschten Fängen entstehen, ist die Kommission der Auffassung, dass die Ausnahmen wegen Geringfügigkeit in Höhe des in der gemeinsamen Empfehlung vorgeschlagenen Prozentsatzes unter Beachtung der Obergrenzen gemäß Artikel 15 Absatz 5 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 eingeführt werden sollten.
- (15) Mit Artikel 18a der Verordnung (EG) Nr. 850/98 wurde der Kommission die Befugnis übertragen, zum Zwecke der Verabschiedung von Rückwurfplänen für die der Anlandeverpflichtung unterliegenden Arten eine Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung festzusetzen, um den Schutz von jungen Meerestieren zu gewährleisten. Gegebenenfalls dürfen diese Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung von den in Anhang XII der Verordnung (EG) Nr. 850/98 festgelegten Größen abweichen. Für Kaisergranat in der ICES-Division IIIa sollte die Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2440, d. h. eine Gesamtlänge von 105 mm und eine Panzerlänge von 32 mm beibehalten werden. Ergänzt werden sollte entsprechend der gemeinsamen Empfehlung und der Bewertung des STECF eine Schwanzlänge von mindestens 59 mm, da dem STECF zufolge diese Schwanzlänge den geltenden Werten für die Gesamtlänge und die Panzerlänge entspricht.
- (16) Rückwurfpläne können auch technische Maßnahmen für Fischereien oder Arten enthalten, für die die Anlandeverpflichtung gilt. Um die Selektivität von Fanggeräten zu erhöhen und unerwünschte Beifänge im Skagerrak zu verringern, sollte eine Reihe technischer Maßnahmen beibehalten werden, auf die sich die Union und Norwegen 2011⁷ und 2012⁸ verständigt haben.
- (17) Um eine angemessene Kontrolle zu gewährleisten, sollten spezifische Vorschriften festgelegt werden, die die Mitgliedstaaten bei der Erstellung der Verzeichnisse von Schiffen, die unter diese Verordnung fallen, beachten müssen.
- (18) Da sich die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen unmittelbar auf die wirtschaftlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Fangsaison der Unionsschiffe sowie deren Planung auswirken, sollte diese Verordnung unverzüglich nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten. Sie sollte vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2018 gelten, um den in Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 festgelegten Zeitplan einzuhalten —

⁷ Vereinbarte Niederschrift der Fischereikonsultationen zwischen Norwegen und der Europäischen Union über die Regulierung von Fischereien im Skagerrak und im Kattegat für das Jahr 2012.

⁸ Vereinbarte Niederschrift der Fischereikonsultationen zwischen der Europäischen Union und Norwegen über die Einführung eines Rückwurfverbots und Kontrollmaßnahmen im Skagerrak, 4. Juli 2012.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Durchführung der Anlandeverpflichtung

Die Anlandeverpflichtung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt im ICES-Untergebiet IV (Nordsee), in der ICES-Division IIIa (Kattegat und Skagerrak) und in den Unionsgewässern der ICES-Division IIa (Norwegische See) für die im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Fischereien.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- (1) „Seltra-Netzblatt“ eine Selektionsvorrichtung bestehend aus einem Obernetz mit einer Maschenöffnung von mindestens 270 mm (Rautenmaschen), das in einem Abschnitt mit vier Netzblättern angebracht und mit jeweils drei 90-mm-Maschen auf eine 270-mm-Masche befestigt ist, oder aus einem Obernetz mit einer Maschenöffnung von mindestens 140 mm (Quadratmaschen). Das Netzblatt ist mindestens drei Meter lang, befindet sich nicht mehr als vier Meter von der Steertleine entfernt und reicht über die volle Breite des Oberblatts des Schleppnetzes (d. h. von Laschverstärkung zu Laschverstärkung).
- (2) „Netzgitter-Selektionsvorrichtung“ eine Selektionsvorrichtung bestehend aus einem Abschnitt mit vier Netzblättern, der in einem Schleppnetz mit zwei Netzblättern angebracht ist, mit einem schrägen Netzblatt mit einer Maschenöffnung von mindestens 200 mm (Rautenmaschen), wobei die Selektionsvorrichtung zu einem Fluchtfenster an der Oberseite des Schleppnetzes führt.

Artikel 3

Besondere Vorschriften für die Anlandeverpflichtung für Kabeljau

Unbeschadet des Artikels 1 gilt die Pflicht zur Anlandung von Kabeljaufängen gemäß vorliegender Verordnung nur, wenn die Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 oder Kapitel III der genannten Verordnung vor dem 1. Januar 2017 aufgehoben wird.

Artikel 4

Ausnahmen aufgrund hoher Überlebensraten für Kaisergranat

(1) Die Ausnahme von der Anlandeverpflichtung gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 für Arten, bei denen hohe Überlebensraten wissenschaftlich nachgewiesen sind, gilt für folgende Kaisergranatfänge:

- (a) Fänge mit Reusen (FPO⁹);

⁹ Die in dieser Verordnung verwendeten Fanggerätecodes entsprechen den Codes in Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen

- (b) Fänge in der ICES-Division IIIa mit Grundschleppnetzen (OTB, TBN) mit einer Maschenöffnung von mindestens 70 mm, die mit einem artenselektiven Gitter mit einem Abstand von maximal 35 mm zwischen den Gitterstäben ausgestattet sind;
- (c) Fänge in der ICES-Division IIIa mit Grundschleppnetzen (OTB, TBN) mit einer Maschenöffnung von mindestens 90 mm, die mit einem Seltra-Netzblatt ausgestattet sind;
- (d) im Jahr 2017 Fänge in der ICES-Division IV mit Grundschleppnetzen (OTB, TBN) mit einer Maschenöffnung von mindestens 80 mm, die mit einer Netzgitter-Selektionsvorrichtung ausgestattet sind.

(2) Kaisergranat, der gemäß den Bedingungen in Absatz 1 gefangen wurde, ist umgehend in dem Gebiet, in dem er gefangen wurde, im Ganzen freizusetzen.

(3) Mitgliedstaaten, die ein direktes Bewirtschaftungsinteresse in der Nordsee haben, übermitteln der Kommission vor dem 1. Mai 2017 zusätzliche Daten zu den in der gemeinsamen Empfehlung vom 3. Juni 2016 vorgelegten Daten und andere relevante wissenschaftliche Informationen zur Begründung der Ausnahme gemäß Absatz 1 Buchstabe d. Der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) bewertet diese Daten und Informationen vor dem 1. September 2017.

Artikel 5

Ausnahme aufgrund hoher Überlebensraten für Seezunge

(1) Die Ausnahme von der Anlande Verpflichtung gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 für Arten, bei denen hohe Überlebensraten wissenschaftlich nachgewiesen sind, gilt 2017 für Fänge von Seezungen unterhalb der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung, die innerhalb von sechs Seemeilen von der Küste im ICES-Gebiet IVc und außerhalb festgelegter Aufwuchsgebiete mit Scherbrettnetzen (OTB) mit einer Maschenöffnung des Steert von 80 mm bis 99 mm getätigt werden.

(2) Die Ausnahme gemäß Absatz 1 gilt nur für Schiffe mit einer Länge von maximal 10 m und einer maximalen Maschinenleistung von 180 kW, wenn sie in Gewässern mit einer Tiefe von 15 Metern oder weniger fischen und wenn die Schleppdauer auf höchstens 1,5 Stunden begrenzt ist.

(3) Gemäß Absatz 1 gefangene Seezungen werden unverzüglich freigesetzt.

(4) Mitgliedstaaten, die ein direktes Bewirtschaftungsinteresse in der Nordsee haben, übermitteln der Kommission vor dem 1. Mai 2017 zusätzliche wissenschaftliche Informationen zur Begründung der Ausnahme gemäß Absatz 1. Der STECF bewertet diese Daten und Informationen vor dem 1. September 2017.

Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik. Bei Schiffen mit einer Länge über alles von weniger als zehn Metern beziehen sich die in dieser Tabelle verwendeten Fanggerätekodes auf die FAO-Klassifizierung der Fanggeräte.

Artikel 6
Ausnahmen wegen Geringfügigkeit

Abweichend von Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 dürfen gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Verordnung folgende Mengen zurückgeworfen werden:

- (a) Bei Seezunge bis zu einer Obergrenze von 3 % der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Art durch Schiffe, die in der ICES-Division IIIa, im ICES-Untergebiet IV und in den Unionsgewässern der ICES-Division IIa Spiegel- und Kiemennetze (GN, GNS, GND, GNC, GTN, GTR, GEN, GNF) einsetzen;
- (b) bei Seezunge unterhalb der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung 2017 bis zu einer Obergrenze von 7 % und 2018 bis zu einer Obergrenze von 8 % der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Art durch Schiffe, die im ICES-Untergebiet IV Baumkurren (TBB) mit einer Maschenöffnung von 80 mm bis 119 mm mit größerer Maschenöffnung im Tunnel der Baumkurre einsetzen;
- (c) bei Kaisergranat unterhalb der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung bis zu einer Obergrenze von 6 % der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Art durch Schiffe, die im ICES-Untergebiet IV und in den Unionsgewässern der ICES-Division IIa Grundschleppnetze (OTB, TBN, OTT, TB) mit einer Maschenöffnung von 80 mm bis 99 mm einsetzen;
- (d) bei Seezunge und Schellfisch zusammen unterhalb der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung 2017 bis zu einer Obergrenze von 2 % der jährlichen Gesamtfangmenge von Kaisergranat, Seezunge, Schellfisch und Tiefseegarnele in der Fischerei auf Kaisergranat durch Schiffe, die in der ICES-Division IIIa Grundschleppnetze (OTB, TBN) mit einer Maschenöffnung von mindestens 70 mm einsetzen, die mit einem artenselektiven Gitter mit einem Gitterabstand von maximal 35 mm ausgestattet sind;
- (e) bei Seezunge, Schellfisch und Wittling zusammen unterhalb der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung 2018 bis zu einer Obergrenze von 4 % der jährlichen Gesamtfangmenge von Kaisergranat, Seezunge, Schellfisch, Wittling und Tiefseegarnele in der Fischerei auf Kaisergranat durch Schiffe, die in der ICES-Division IIIa Grundschleppnetze (OTB, TBN) mit einer Maschenöffnung von mindestens 70 mm einsetzen, die mit einem artenselektiven Gitter mit einem Gitterabstand von maximal 35 mm ausgestattet sind;
- (f) bei Seezunge, Schellfisch und Wittling zusammen unterhalb der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung zusammen bis zu einer Obergrenze von 1 % der jährlichen Gesamtfangmenge von Kaisergranat, Seezunge, Schellfisch, Wittling und Tiefseegarnele in der Fischerei auf Tiefseegarnele durch Schiffe, die in der ICES-Division IIIa Grundschleppnetze (OTB, TBN) mit einer Maschenöffnung von mindestens 35 mm einsetzen, die mit einem artenselektiven Gitter mit einem Gitterabstand von maximal 19 mm ausgestattet sind und deren Fischauslass nicht blockiert sein darf;
- (g) bei Seezunge, Schellfisch und Wittling zusammen bis zu einer Obergrenze von 0,5 % der jährlichen Gesamtfangmenge von Kaisergranat, Seezunge, Schellfisch, Wittling

und Tiefseegarnele in der Fischerei auf Kaisergranat, die in der ICES-Division IIIa mit Reusen (FPO) durchgeführt wird;

- (h) bei Wittling 2018 bis zu einer Obergrenze von 7 % der jährlichen Gesamtfangmenge von Kaisergranat, Schellfisch, Seezunge, Tiefseegarnele, Wittling, Scholle, Seelachs und Kabeljau in der gemischten Fischerei auf Seezunge, Wittling und Arten ohne Fangbeschränkungen durch Schiffe, die in der ICES-Division IVc Grundschleppnetze (OTB, OTT) mit einer Maschenöffnung von 70 mm bis 99 mm einsetzen.

Artikel 7

Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung

Abweichend von der in Anhang XII der Verordnung (EG) Nr. 850/98 festgesetzten Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung wird die Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung für Kaisergranat in der ICES-Division IIIa wie folgt festgesetzt:

- (a) Gesamtlänge: 105 mm;
- (b) Schwanzlänge: 59 mm;
- (c) Panzerlänge: 32 mm.

Artikel 8

Spezielle technische Maßnahmen im Skagerrak

(1) Das Mitführen an Bord oder der Einsatz von Schleppnetzen, Snurrewaden, Baumkurren oder ähnlichen gezogenen Netzen mit einer Maschenöffnung von weniger als 120 mm ist im Skagerrak verboten.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen auch folgende Schleppnetze verwendet werden:

- a) Schleppnetze mit einer Maschenöffnung von mindestens 90 mm im Steert, wenn sie mit einem Seltra-Netzblatt oder einem Selektionsgitter mit einem Abstand von maximal 35 mm zwischen den Gitterstäben ausgestattet sind;
- b) Schleppnetze mit einer Maschenöffnung von mindestens 70 mm (Quadratmaschen) im Steert, die mit einem Selektionsgitter mit einem Abstand von maximal 35 mm zwischen den Gitterstäben ausgestattet sind;
- c) Schleppnetze mit einer Mindestmaschenöffnung von weniger als 70 mm, wenn pelagische Arten oder Industriearten befischt werden, sofern der Fang mehr als 80 % einer oder mehrerer pelagischer Arten oder Industriearten umfasst;
- d) Schleppnetze mit einer Maschenöffnung von mindestens 35 mm im Steert zur Befischung von Pandalus, sofern das Schleppnetz mit einem Selektionsgitter mit einem Abstand von maximal 19 mm zwischen den Gitterstäben ausgestattet ist.

(3) Bei der Befischung von Pandalus gemäß Absatz 2 Buchstabe d darf eine Fischrückhaltevorrichtung eingesetzt werden, sofern ausreichend Fangmöglichkeiten zur Abdeckung von Beifängen zur Verfügung stehen und die Rückhaltevorrichtung

- ein Obernetz mit Quadratmaschen mit einer Maschenöffnung von mindestens 120 mm aufweist,
- mindestens drei Meter lang ist und
- mindestens so breit wie das Selektionsgitter ist.

Artikel 9

Schiffsverzeichnis

Die Mitgliedstaaten legen gemäß den Kriterien im Anhang dieser Verordnung fest, welche Schiffe in den einzelnen Fischereien der Anlande Verpflichtung unterliegen. Bis zum 31. Dezember 2016 übermitteln die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten über die gesicherte Fischereiaufsichts-Website der Union die gemäß Satz 1 erstellten Verzeichnisse der gezielt Seelachs befishenden Schiffe, wie sie im Anhang definiert sind. Die Mitgliedstaaten sollten diese Verzeichnisse jederzeit auf dem aktuellen Stand halten.

Artikel 10

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft. Sie gilt vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2018. Artikel 9 gilt jedoch ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung. Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4.10.2016

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER